Decretum an die Österreichische Hofkantzley cum notificatione, daß die graff- und herrschafften Vindütz und Schellenberg in ein Reichsfürstenthumb, mit dem nahmen Lichtenstein erhoben worden.

Wien den 3ten 9bris 1720

Reichmann

Demnach auf Ihrer Kayl: Mayt: Unsers allergnädigsten Herrns für dero Kayl: geheimbten Rath und Obristen Hofmeister Von Lichtenstein fürstl: gnaden eingelegten gnädigsten Vorspruch das Chur- und fürstl: Collegium auf fürwehrendem Reichstag zu Regenspurg die einführung zum Sitz und stimm in dem Reichsfürsten Rath auf der weltlichen bank dürfte den 5ten Xbris 1712 Vorfahren und Von d. Kayl: Hofcommission ad ratificandum eingeschicktes, auch Von Ihro Kayl: Mayt: den 17ten Janr: daß darauf gefolgt 1713ten jahrs gnädigst ratificirtes gutachten gegen denen deßwegen Von obgedachtem fürsten Von Lichtenstein außgestellten Reversalen demselben ~~selbst gestalten~~ zugestanden, ~~und~~ doch beschlossen, daß ~~ja~~ ~~doch~~ dessen Mannliche Erben zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmäßig ohnmittelbahren güttern im Reich würden ~~[illegible]~~ beschaffen und begabt seyn:

Und den Ihro fürstl: gnaden

+ hochansehentlich

leistende + getreu- und hoher-
sprießlich diensten und an-
durch erwerbenen stott- und für-
trefflichen Verdiensten zu dero fürst-
lichen Hauses wahrem aufnehmen
obbesagte graff- und herrschafften
Vaduz und Schellenberg sambt
allen ihren jetzo besitzenden
und künfftig von Ihro und ihren
Erben und Nachkommen er-
kauffenden od. durch andern
rechtmäßigen titul über-
kommenden und diesem neuen
fürstenthumb einverleibenden
~~[illegible]~~ [illegible] herrschafften und
güthern mit deren Recht- und
gerechtigkeiten den 23. Jan:
1719 in ein unmittelbares
Reichs fürstenthumb mit
dem nahmen Lichtenstein, al-
lergnädigst zu erheben und alle
von zeitlichen Röm: Kayßern
ihrem fürstlichen Hauß und dessen
~~[illegible]~~ erstarbenen Erben ertheilte
besondere Kayß: gnaden privi-
legia und freyheiten allermil-
dest zu bestettig und auf-
erstgedachtes fürstenthumb
zu übertrag.
Als wird diese fürstl: erhebung
~~[illegible]~~ bestettig- und übertragung
der löbl: Österreichische Hofkanz-
ley zu dem Ende bekandt ge-
macht, damit so wohl die die-

all solches reichs üblicher massen
~~solche~~ Vormerckh, als auch an
dieselbe andere Ihro untergebene Stel-
le und zu Vorderist die Vorder-
österreichische Regierung die nö-
thige Verfügung gelangen
lassen wolle, solchemb ~~[illegible]~~ obgedach-
tes unmittelbares Reichs für-
stenthumb Lichtenstein wider
die ihme nehmenfalls zukommende fürstl:
prærogativen, ehren und wür-
den, auch die von Ihro Kayß:
Mayß: gnädigst bestättigte
und auf dasselbe übertragene
von Weyl: dero Vorfahren am
Reich dem fürstl: Hauß Lichten-
stein ertheilte besondere Kayß:
gnaden, privilegia und frey-
heiten nicht beeinträchtiget,
beschwehret od: bekümmert
sondern ~~[illegible]~~ Ihre
fürstl: gnd: von Lichtenstein
und dero ~~[illegible]~~ erstorbnen Erben
dabey # in allen begebenheiten viel
mehr kräfftigst geschützt und
gehandhabt werden mögen. Es
verbleibet übrigens mehr gedachte
Ihro Kayß: Mayß: dero
löbl: österreichl: Hofl: Cantzley
mit Kayß: gnaden wohlgewog

Salvo Imperatoris, Impij, et cuiuscunque iure

Der Imperator am
Vienna 3. 9bris 1720